

Benutzungsordnung

für das

Bürgerhaus Marieney

§ 1 Benutzung

- (1) Vereine, Verbände, Organisationen sowie Privatpersonen können das Bürgerhaus nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Ausstellungen, Feiern u.ä.) benutzen.
Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses wird von der Gemeindeverwaltung Mühlental erteilt.

Für die Übergabe und Übernahme sowie die Schlüsselgewalt der Räumlichkeiten wird Herr Dieter Weller bzw. Herr Diethard König verantwortlich zeichnen.
- (2) Die Benutzung erstreckt sich auf den Saal, Küche und Sanitärbereich.
- (3) Die Gemeinde Mühlental erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreuung des Bürgerhauses für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.

§ 2 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Benutzer verpflichten sich
 - alle Einrichtungsgegenstände und elektrische Geräte schonend und pfleglich zu behandeln,
 - die vereinbarten Benutzungszeiten einzuhalten,
 - das Bürgerhaus im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen,
 - eine komplette Endreinigung durchzuführen,
 - Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
 - das Rauchen im gesamten Haus zu unterlassen,
 - alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.
- (2) Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern) sind einzuhalten.
- (3) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für vorhandene bzw. zur Verfügung gestellte elektrische Anlagen sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschl. der Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Veranstalter zu ersetzen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (z. B. Wänden, Fußboden, Decke usw.) sind vom Veranstalter auf dessen Kosten zu beseitigen.
- (4) Eine Haftung der Gemeinde für die Garderobe ist ausgeschlossen.

§ 3 Benutzungsentgelte

- (1) Für ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen ist die Nutzung kostenfrei.
- (2) Sonstige Nutzer zahlen pro Nutzung 50,00 EURO.
- (3) Bei Veranstaltungen, die mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden, erhöht sich das Benutzungsentgelt auf das Doppelte des in Abs. 2 genannten Betrages.
- (4) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (5) Für die nicht durchgeführte Endreinigung wird eine Pauschale von 25,00 EURO erhoben.

§ 4 Zahlungspflichtiger

Das Benutzungsentgelt sowie die Kosten nach § 2 Abs. 3 sind vom jeweiligen Veranstalter (Antragsteller) zu tragen. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit des Entgeltes

Das Benutzungsentgelt wird entsprechend der zu unterzeichnenden Nutzungsvereinbarung spätestens am Tag vor der Veranstaltung fällig.

§ 6 Sicherheitsleistung

In der Nutzungsvereinbarung kann eine Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von 50,00 EURO vereinbart werden, die bei der Schlüsselrückgabe ausgezahlt wird. Sollten Schäden verursacht bzw. die Räume nicht ordnungsgemäß und sauber verlassen worden sein, kann die Sicherheitsleistung einbehalten bzw. aufgerechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Mühlental, den 17.04.2008


Weller
Bürgermeister